



Statut Kirchgemeindeverband Region Sursee

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Entstehung, Sitz

1) Unter dem Namen „Kirchgemeindeverband Region Sursee“ (im Folgenden Verband) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 8 Abs. 1 lit. c des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz, KGG).

Unverändert

2) Die Kirchgemeindeversammlungen der Kirchgemeinden Geuensee, Knutwil, Nottwil, Oberkirch und Sursee entscheiden über die Bildung des Verbandes (§ 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 KGG) sowie die Annahme des Statuts. Der Verband entsteht durch den Gründungsbeschluss der regionalen Gründungs-Kirchenratsversammlung (§ 52 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Unverändert

3) Der Sitz des Verbandes befindet sich in Sursee.

Unverändert

Art. 2 Zweck, Aufgaben

~~1) Der Verband bezweckt, in den Verbandskirchgemeinden die im Pastoralraumkonzept/Pastoralraumstatut (vgl. Beilagen 1 + 2) des Pastoralraumes Region Sursee aufgeführten Aufgaben in der Seelsorge zu unterstützen. Dies betrifft die Bereiche Pastoralraumleitung und die Vornahme weiterer gemeinsamer Anstellungen (z.B. Sozialarbeit, Katechese, Öffentlichkeitsarbeit...), Angleichung der Anstellungsbedingungen und Verträge, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit auf einfachem Niveau und Sicherung der Seelsorgedienste im Pastoralraum.~~

Anpassung auf 1.1.2025

1) Der Verband bezweckt, in den Verbandskirchgemeinden die im Pastoralraumkonzept/Pastoralraumstatut (vgl. Beilagen 1 + 2) des Pastoralraumes Region Sursee aufgeführten Aufgaben zu finanzieren und organisatorisch zu unterstützen. Die gemeinsam getragenen Aufgaben und Anstellungen sind im Anhang 2 beschrieben.



~~2) Der Verband kann sich von den Stimmberechtigten der angeschlossenen Kirchgemeinden weitere Aufgaben, die aus dem Pastoralraumkonzept abgeleitet oder sinnvollerweise vom Verband ausgeführt werden, übertragen lassen.~~

Anpassung auf 1.1.2025

2) Der Verband kann sich von der regionalen Kirchenratsversammlung weitere Aufgaben, die aus dem Pastoralraumkonzept abgeleitet oder sinnvollerweise vom Verband ausgeführt werden, übertragen lassen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1) Dem Verband gehören die Kirchgemeinden Geuensee, Knutwil, Nottwil, Oberkirch und Sursee an.

Unverändert

2) Der nachträgliche Beitritt einer Kirchgemeinde erfolgt gemäss den Vorschriften in § 52 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes.

Unverändert

3) Verbandskirchgemeinden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss setzt die Zustimmung aller anderen Verbandskirchgemeinden voraus.

Unverändert



II. Organisation

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a. Die regionale Kirchenratsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Kontrollstelle

Unverändert

Regionale Kirchenratsversammlung

Art. 5 Stellung, Zusammensetzung

~~Die regionale Kirchenratsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern der Kirchenräte der Verbandskirchgemeinden zusammen.~~

Anpassung auf 1.1.2025

Die regionale Kirchenratsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus Mitgliedern der Kirchenräte der Verbandskirchgemeinden zusammen. Die Kirchenräte entsenden für jede regionale Kirchenratsversammlung eine Delegation von mindestens mehr als der Hälfte der Kirchenratsmitglieder.

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

Die regionale Kirchenratsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der regionalen Kirchenratsversammlung
- b. Wahl der Mitglieder sowie des Präsidiums des Vorstandes

c. **Neu an 1.1.2025**

Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle

~~d. Beschlussfassung über den Voranschlag, über die Jahresrechnung und den Jahresbericht~~

Anpassung auf 1.1.25

d. Beschlussfassung über das Globalbudget für das kommende Jahr, über die Jahresrechnung und den Jahresbericht

~~e. Periodische Anpassung der statistischen Grundlagen des unter Art. 14 erwähnten Verteilschlüssels~~

Anpassung auf 1.1.25

e. Die Aktualisierung der Parameter und der Prozentwerte des unter Art. 14 erwähnten Verteilschlüssels.



- f. Erlass von Reglementen, insbesondere über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie über Personal, gegebenenfalls unter Einbezug des Bistums, Besoldungen und Spesen
- g. Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Verbandsgeschäfte, Beschlussfassung über schriftlich einzureichende Anträge von Kirchenräten der Verbandskirchgemeinden oder von stimmberechtigten Konfessionsangehörigen in den Verbandskirchgemeinden
- h. Stellungnahme zur Aufnahme von weiteren Kirchgemeinden in den Verband zu Handen der bisherigen Verbandskirchgemeinden
- i. Entlassung oder Ausschluss einer Verbandskirchgemeinde aus dem Verband
- j. Beschlussfassung über den von der Leitung des Pastoralraumes vorzulegenden Pastoralraum-Stellenplan sowie Kenntnisnahme des Pastoralraumkonzeptes
- k. Abänderung des Verbandsstatuts und Auflösung des Verbandes unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen der Verbandskirchgemeinden
- ~~l. Antrag für weitere vom Verband zu übernehmenden Aufgaben zu Handen der Kirchgemeindeversammlungen der Verbandskirchgemeinden~~
Anpassung auf 1.1.2025
- l. **Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Aufgaben, die vom Verband übernommen werden sollen.**
Neu an 1.1.2025
- m. **Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Aufgaben, die extern vergeben werden können.**

Art. 7 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Budgetkompetenz

1) Die regionale Kirchenratsversammlung verfügt über 100 Stimmen. Die Stimmen werden unter den Verbandskirchgemeinden entsprechend dem vereinbarten Finanzierungsschlüssel aufgeteilt. Eine Kirchgemeinde kann nicht mehr als 49 Stimmen haben. Die allenfalls dadurch freiwerdenden Stimmen werden gemäss dem gleichen Schlüssel auf die anderen Kirchgemeinden verteilt.

Unverändert

2) Die Beratung der traktandierten Geschäfte findet mit den anwesenden Kirchenratsmitgliedern der Verbandskirchgemeinden statt. Eine Vorberatung in den einzelnen Kirchenräten vor der Versammlung ist möglich. Nach der Detailberatung entscheidet jeder Kirchenrat (Exekutive der Verbandskirchgemeinden) einzeln mit dem absoluten Mehr (§ 37 Abs. 1 Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern; KV) über die Abgabe der ihm zustehenden Stimmen. Anschliessend findet die Abstimmung in der regionalen Kirchenratsversammlung statt. Die Stimmen einer Verbandskirchgemeinde sind nicht teilbar.

Unverändert



3) Die Beschlussfähigkeit der regionalen Kirchenratsversammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Verbandskirchgemeinden anwesend ist (§ 36 KV). Eine Verbandskirchgemeinde gilt als anwesend, wenn die Beschlussfähigkeit ihres Kirchenrates gegeben ist (§ 14 Abs. 1 KGG).

Unverändert

4) Stimmgleichheit ist bei der vorliegenden Zusammensetzung des Verbandes nicht möglich. Bei Veränderungen der Zusammensetzung des Verbandes ist dieses Thema neu zu verhandeln (§ 37 Abs. 4 KV).

Unverändert

~~5) Grundsätzlich werden die Beiträge der Kirchgemeinden an den Pastoralraum im Rahmen ihrer Finanzplanung auf 5 Jahre festgelegt.~~

Anpassung auf 1.1.2025

5) Die Beiträge der Verbandskirchgemeinden an den Kirchgemeindeverband Region Sursee werden gemäss dem jährlichen Globalbudget festgelegt.

~~6) Erhöhungen einzelner Budgetpositionen über 10 % des Jahresumsatzes, die Schaffung neuer oder die Aufstockung bisheriger vom Verband finanzierter Stellen ab 10 % bedürfen eines separaten Antrages an der regionalen Kirchenratsversammlung.~~

Ersatzlos streichen

~~7) Wiederkehrende Mehraufwendungen ab 10 % des Jahresumsatzes benötigen zusätzlich die Zustimmung aller Kirchgemeindeversammlungen der Verbandskirchgemeinden.~~

Ersatzlos streichen

Art. 8 Einberufung

1) Die ordentliche regionale Kirchenratsversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im zweiten Quartal, statt.

Unverändert

2) Ausserordentliche regionale Kirchenratsversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Drittel sämtlicher Kirchenratsmitglieder der Verbandskirchgemeinden es unter Angabe des Grundes verlangt.

Unverändert

3) Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen, in der Regel mindestens 16 Tage vor der Versammlung.

Unverändert



~~4) Die Einladung samt Beilagen ist den Mitgliedern persönlich und zusätzlich den Verbandskirchgemeinden zuzustellen.~~

Anpassung auf 1.1.2025

4) Die Einladung samt Beilagen ist den Kirchenrats-Mitgliedern persönlich und zusätzlich den Verbandskirchgemeinden zuzustellen.

5) Die erste regionale Kirchenratsversammlung zu Beginn einer neuen Amtsperiode wird von der amtsältesten Kirchgemeindepräsidentin oder vom amtsältesten Kirchgemeindepräsidenten geleitet.

Unverändert

6) Die regionalen Kirchenratsversammlungen werden im Turnus in den verschiedenen Verbandskirchgemeinden durchgeführt.

Unverändert

Art. 9 Öffentlichkeit

1) Die regionalen Kirchenratsversammlungen sind mit Ausnahme der Abstimmungen innerhalb der einzelnen Kirchenräte der Verbandskirchgemeinden öffentlich.

Unverändert

2) Die Einladung hat unter Angabe der Traktandenliste mindestens 16 Tage vor der Versammlung in den Publikationsorganen der Verbandskirchgemeinden zu erfolgen. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind zu publizieren.

Unverändert

~~3) Voranschlag, Jahresrechnung, Jahresbericht und das Protokoll der regionalen Kirchenratsversammlung sind in den Verbandskirchgemeinden während mindestens 16 Tagen vor der regionalen Kirchenratsversammlung öffentlich aufzulegen.~~

Anpassung auf 1.1.2025

3) Globalbudget für das kommende Jahr, Jahresrechnung, Jahresbericht und das Protokoll der regionalen Kirchenratsversammlung sind in den Verbandskirchgemeinden während mindestens 16 Tagen vor der regionalen Kirchenratsversammlung öffentlich aufzulegen.

4) Die Auflage ist in den Publikationsorganen der Verbandskirchgemeinden anzuzeigen. Die stimmberechtigten Konfessionsangehörigen der Verbandskirchgemeinden können vom Vorstand Auskünfte über nicht vertrauliche Verbandsangelegenheiten verlangen und zu Händen der regionalen Kirchenratsversammlung Anträge stellen, welche die Tätigkeit des Verbandes betreffen.

Unverändert



Vorstand

Art. 10 Stellung und Zusammensetzung, Vertretung der Leitung der Pastoral

1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er vertritt diesen nach innen und nach aussen.

Unverändert

2) Der Vorstand besteht aus mindestens doppelt so vielen Mitgliedern, wie der Verband Kirchgemeinden umfasst. Für je zwei Mitglieder steht jedem Kirchenrat der Verbandskirchgemeinden das Vorschlagsrecht zu.

Unverändert

3) Jede Verbandskirchgemeinde muss im Vorstand vertreten sein.

Unverändert

4) In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der regionalen Kirchenratsversammlung sind.

Unverändert

5) Mitglied von Amtes wegen ist die Leitung des Pastoralraumes.

Unverändert

Art. 11 Konstituierung, Einberufung und Beschlussfähigkeit

1) Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Unverändert

2) Der Vorstand wird vom Präsidium nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

Unverändert

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§ 36 KV).

Unverändert

4) Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder gefasst (§ 37 Abs. 1 KV). Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Unverändert

Neu ab 1.1.2025

5) Zirkularbeschlüsse sind möglich. Diese sind im Protokoll der folgenden Vorstandssitzung festzuhalten.



Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- a. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der regionalen Kirchenratsversammlung und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse
- b. Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin
- c. Wahl – soweit nicht rechtlich einer anderen Körperschaft zugeordnet – und Anstellung des kirchlichen Personals sowie Festlegung der Besoldungen
- d. Wahl und Anstellung des Administrativpersonals des Verbandes sowie Festlegung der Besoldungen
- e. Vorgesetztenfunktion gegenüber den vom Verband angestellten administrativen Mitarbeitenden. Bei pastoralen Mitarbeitenden erstreckt sich die Vorgesetztenfunktion auf Belange des Anstellungsverhältnisses
- f. Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen, einschliesslich Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
- g. Regelung der Unterschriftenberechtigung für den Verband
- h. ~~Vorbereitung des Voranschlages und der Rechnung des Verbandes~~
Anpassung auf 1.1.2025
- h. **Erstellen des Globalbudgets und der Rechnung des Verbandes zuhanden der regionalen Kirchenratsversammlung**
- i. **Kenntnisnahme des Detailbudgets, das auf Basis des Globalbudgets erstellt wurde**
- j. Führung des Finanzhaushaltes des Verbandes nach den Vorschriften von §§ 33 ff. KGG, der Finanzhaushaltsverordnung des Synodalrates und den Weisungen der Synodalverwaltung
- k. Verwaltung des Verbandsvermögens nach den Vorschriften von §§ 33 ff. KGG, der Finanzhaushaltsverordnung des Synodalrates und den Weisungen der Synodalverwaltung
- l. Entscheid über die Aufnahme von Darlehen
- m. Erstattung des schriftlichen Jahresberichtes
- n. Anordnung der öffentlichen Auflagen und der Publikationen in den Verbandskirchengemeinden
- o. Besorgung aller weiteren Verbandsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Verbandes fällt
Neu ab 1.1.2025
- p. **Erstellt zuhanden der regionalen Kirchenratsversammlung einen Wahlvorschlag für die Mitglieder der Kontrollstelle. Die Mitglieder müssen zuhanden des Vorstandes von den Kirchenräten der Verbandskirchengemeinden nominiert werden.**



Kontrollstelle

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben

~~1) Die Rechnungskommission jeder Verbandskirchgemeinde bestimmt eines ihrer Mitglieder als Mitglied der Kontrollstelle. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.~~

Anpassung auf 1.1.2025

1) Die Kontrollstelle setzt sich mindestens aus drei Mitgliedern zusammen. Jede Verbandskirchgemeinde kann maximal mit einem Mitglied in der Kontrollstelle vertreten sein.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

2) Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder der regionalen Kirchenratsversammlung noch dem Vorstand angehören.

Unverändert

~~3) Die Kontrollstelle prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie allfällige Kreditabrechnungen des Verbandes. Sie unterbreitet der regionalen Kirchenratsversammlung darüber Bericht und Antrag. Die Kontrollstelle kann Sachverständige beiziehen.~~

Anpassung auf 1.1.2025

3) Die Kontrollstelle prüft das Globalbudget, die Jahresrechnung sowie allfällige Kreditabrechnungen des Verbandes. Sie unterbreitet der regionalen Kirchenratsversammlung darüber Bericht und Antrag. Die Kontrollstelle kann Sachverständige beiziehen.

4) Auf Beschluss der regionalen Kirchenratsversammlung, des Vorstandes oder der Kirchenräte einer Verbandskirchgemeinde prüft die Kontrollstelle weitere Geschäfte, welche die Verbandstätigkeit betreffen (Controlling-Tätigkeit).

Unverändert



III. Finanzen

Art. 14 Beschaffung der Mittel

- 1) Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft
 - a. Durch die Beiträge der Verbandskirchgemeinden
 - b. Durch Spenden, Beiträge und Gebühren
 - c. Durch Vermögenserträge

Unverändert

- 2) Die Beiträge der Verbandskirchgemeinden werden nach dem von den Verbandskirchgemeinden festgelegten Verteilschlüssel erhoben. Der Verteilschlüssel bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Statuts (Anhang 1). Eine Änderung des Verteilschlüssels erfordert die Zustimmung aller Verbandskirchgemeinden. **Die regionale Kirchenratsversammlung genehmigt die Prozentwerte des Verteilschlüssels, welche jährlich mit den neusten Parametern aktualisiert werden.**

Anpassung auf 1.1.2025

Art. 15 Gemeinnützigkeit

- ~~1) Der Verband bezweckt nicht, Gewinne zu erzielen, über die frei verfügt werden kann.~~

Anpassung auf 1.1.2025

- 1) Der Verband bezweckt keine Ertragsüberschüsse zu erzielen.

- 2) Allfällige Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben, frei verfügbares Eigenkapital zu bilden, oder es sind Vorfinanzierungen oder Einlagen in Spezialfonds zu tätigen (§ 47 Abs. 2 KGG).

Unverändert

- ~~3) Frei verfügbares Eigenkapital wird im Budget des übernächsten Jahres aufgelöst.~~

Ersatzlos streichen

- 3) Die Beschlussfassung gemäss Absatz 2 obliegt der regionalen Kirchenratsversammlung. Der Vorstand stellt einen entsprechenden Antrag.

Anpassung auf 1.1.2025 neu Ziffer 3

Art. 16 Benützung von Räumen und Anlagen

In der Regel werden für die Benützung von Räumen und Anlagen gegenseitig keine Entschädigungen verrechnet. Ausnahmeregelungen für Arbeitsräume für auf der Ebene des Kirchgemeindeverbandes angestellte Personen und andere Dauermieten sind gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzulegen.

Unverändert



IV. Anhänge, Beilagen

Art. 17 Anhänge als integrierende Bestandteile, Beilagen

~~1) Der erwähnte Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Statuts.~~

Anpassung auf 1.1.2025

1) Die Anhänge 1 + 2 sind Bestandteil dieses Statuts. Sie werden jährlich mit den neusten Parametern + Aufgaben aktualisiert.

2) Das Pastoralraumkonzept und das Pastoralraumstatut als nicht von den Kirchgemeinden zu genehmigende Grundlagen werden diesem Statut beigelegt.

Unverändert

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 18 Protokollführung

1) Über die regionalen Kirchenratsversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Unverändert

2) Die Protokolle sind den Mitgliedern der regionalen Kirchenratsversammlung, dem Vorstand, der Leitung des Pastoralraumes und den Kirchenräten der Verbandskirchgemeinden zuzustellen.

Unverändert

Art. 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Verbandsorgane beträgt vier Jahre (§ 30 Abs. 1 KV).

Unverändert

Art. 20 Änderung der Statuten

~~1) Das vorliegende Statut kann – unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Verbandskirchgemeinden und der Genehmigung durch die beteiligten Kirchenräte – jederzeit durch einstimmigen Beschluss der regionalen Kirchenratsversammlung abgeändert werden.~~

Anpassung auf 1.1.2025

1) Das vorliegende Statut kann – unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Synode gem. § 85 Abs. 3 KV durch die Kirchgemeindeversammlungen der Verbandskirchgemeinden und der Genehmigung durch die beteiligten Kirchenräte – jederzeit durch einstimmigen Beschluss der regionalen Kirchenratsversammlung abgeändert werden.

2) Das Geschäft „Änderung des Statuts“ ist auf der Traktandenliste der regionalen Kirchenratsversammlung anzuzeigen und zu begründen.

Unverändert



Art. 21 Austritt einer Verbandskirchgemeinde

~~1) Der Austritt einer Kirchgemeinde aus dem Verband ist, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Zuständig für den Austrittsbeschluss ist die Kirchgemeindeversammlung (§ 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 KGG).~~

Anpassung auf 1.1.2025

1) Der Austritt einer Kirchgemeinde aus dem Verband ist unter der Voraussetzung, dass das Pastoralraumkonzept entsprechend angepasst wird und unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Zuständig für den Austrittsbeschluss ist die Kirchgemeindeversammlung (§ 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 KGG).

2) Ausgetretene oder ausgeschlossene Verbandskirchgemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Unverändert

Art. 22 Auflösung des Verbandes

1) Der Verband ist aufzulösen, wenn sein Zweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist oder wenn die Verbandsaufgaben von einer anderen Trägerschaft übernommen werden.

Unverändert

2) Das Traktandum „Auflösung des Verbandes“ ist in der Einladung zur regionalen Kirchenratsversammlung aufzuführen und zu begründen.

Unverändert

3) Die Auflösung des Verbandes gilt als beschlossen, wenn ihr die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen und die Mehrheit der Verbandskirchgemeinden zugestimmt haben.

Unverändert

4) Ist der Verband aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage seine Aufgaben zu erfüllen und die Auflösung herbeizuführen, bestellt der Synodalrat einen Sachwalter. Diesem wird der Auftrag erteilt, die Auflösung des Verbandes durchzuführen.

Unverändert

~~5) Das nach der Auflösung noch vorhandene Verbandsvermögen wird den Verbandskirchgemeinden nach Massgabe ihrer Kostenanteile in den letzten fünf Jahren zugewiesen.~~

Anpassung auf 1.1.2025

5) Das nach der Auflösung noch vorhandene Verbandsvermögen wird den Verbandskirchgemeinden nach den aktuell geltenden Prozentwerten des Verteilschlüssels zugewiesen.



Art. 23 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse des Kirchgemeindeverbandes, welche die Rechte der Stimmberechtigten beschneiden, kann jeder und jede Betroffene innert 10 Tagen beim Synodalarat Gemeindebeschwerde einreichen (§ 109 Abs. 1 Gemeindegesetz, § 90 KV, § 17 KGG).

Unverändert

Art. 24 Ergänzendes Recht

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist oder Regelungen fehlen, kommen an erster Stelle die Bestimmungen der Kirchenverfassung und des Kirchgemeindegesetzes samt den dazugehörigen Ausführungserlassen und an zweiter Stelle das kantonale Recht sinngemäss zur Anwendung. Bei der sinngemässen Anwendung kantonalen Rechts richten sich die Zuständigkeiten nach § 21 KV.

Unverändert

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen von Geuensee, Knutwil, Nottwil, Oberkirch und Sursee am 01.01.2020 in Kraft.

Ergänzung auf 1.1.2025

Die Änderungen des Statuts treten unter Vorbehalte der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen von Geuensee, Knutwil, Nottwil, Oberkirch und Sursee und nach der Genehmigung durch die Synode am 01.01.2025 in Kraft.



Diesem Statut haben zugestimmt:

Kirchgemeinde Geuensee am 04.11.2019
(Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)

Kirchgemeinde Knutwil am 30.10.2019
(Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)

Kirchgemeinde Nottwil am 06.11.2019
(Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)

Kirchgemeinde Oberkirch am 28.10.2019
(Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)

Kirchgemeinde Sursee am 04.11.2019
(Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)

Dieser Änderung des Statuts haben zugestimmt:

Kirchgemeinde Geuensee am 24.06.2024
(Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)

Kirchgemeinde Knutwil am 26.06.2024
(Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)

Kirchgemeinde Nottwil am 26.06.2024
(Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)

Kirchgemeinde Oberkirch am 24.06.2024
(Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)

Kirchgemeinde Sursee am 27.06.2024
(Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)

Anhang 1 ~~Vereinbarung über Kostenteiler~~ **Verteilschlüssel**

Anhang 2 **Aufgabenplan**

Beilage 1 **Pastoralraumkonzept**

Beilage 2 **Statut des Pastoralraumes**



Anhang 1 ~~Vereinbarung über Kostenteiler~~ Verteilschlüssel

50% Katholiken / 50% normierter Steuerertrag

Parameter des Verteilschlüssel des Kirchgemeindeverbands Region Sursee

- Durchschnittliche Anzahl Katholiken über die vergangenen drei Kalenderjahre
- Durchschnittlicher Steuerertrag über die vergangenen drei Kalenderjahre
- Für den normierten Steuerertrag wird der durchschnittliche Steuerertrag geteilt durch den aktuellen Steuerfuss der Gemeinde und multipliziert mit dem normierten Steuerfuss des Kirchgemeindeverbands

Die regionale Kirchenratsversammlung genehmigt die Prozentwerte des Verteilschlüssels, welche jährlich mit den neusten Parametern aktualisiert werden.

Verteilschlüssel fürs 2025

Verteilschlüssel Kirchgemeindeverband Region Sursee (KGV Region Sursee)							
04.04.2024							
Parameter Verteilschlüssel KGV Region Sursee	Periode 2021-2023 Ø						
Gemeinden	Sursee	Knutwil	Geuensee	Nottwil	Oberkirch	Total	
Steuerfuss 2023	0.25	0.33	0.33	0.275	0.21		
Katholikenzahl 2021-2023 Ø	9'166	1'409	1'426	2'528	2'410	16'938	
Verhältnis Katholikenzahl	54.1%	8.3%	8.4%	14.9%	14.2%	100%	
Steuerertrag 2021-2023 Ø	5'499'720	847'955	730'323	1'040'698	960'549	9'079'245	
norm. Steuerertrag 2021-2023 (≈0.259)	5'683'937	663'907	571'808	977'779	1'181'813	9'079'245	
Verhältnis norm. Steuerertrag	62.6%	7.3%	6.3%	10.8%	13.0%	100.0%	
Verteilschlüssel	Gemeinden	Sursee	Knutwil	Geuensee	Nottwil	Oberkirch	Total
50 % Katholikenzahl		27.1%	4.2%	4.2%	7.5%	7.1%	50.0%
50 % norm. Steuerertrag		31.3%	3.7%	3.1%	5.4%	6.5%	50.0%
Verteilschlüssel ab 2025		58.4%	7.8%	7.4%	12.8%	13.6%	100.0%
Stimmrechte		49.0%	9.6%	9.0%	15.7%	16.7%	100%



Anhang 2 Aufgabenplan

Folgende Aufgaben und Anstellungen werden ab 1.1.2025 durch den Kirchgemeindeverband übernommen und übers Globalbudget finanziert.

- Gesamtes Personal für die Seelsorge im Pastoralraum
- Gesamtes Personal für die Katechese im Pastoralraum
- Gesamtes Personal für die Jugendarbeit im Pastoralraum
- Gesamtes Personal für die soziale Arbeit im Pastoralraum
- Gesamtes Personal für die Öffentlichkeitsarbeit auf Stufe Pastoralraum
- Weiterbildung fürs Personal, das im Kirchgemeindeverband angestellt ist.
- Gemeinsame Projekte auf Ebene Pastoralraum
- Kosten IT für Pastoralraum und Kirchgemeindeverband
- Kosten für Verwaltung Kirchgemeindeverband

Für die im Anhang 2 aufgeführten Aufgaben sind Maximum 2200 Stellenprocente bewilligt.